Landkreis **Vorpommern-Rügen**Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Vorlagen Nr.: BV/1/0289

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	17.09.2013			
Kreisentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	Vorberatung	23.09.2013			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.09.2013			
Kreisausschuss	Vorberatung	30.09.2013			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	28.10.2013			

2. Satzung über die Änderung der Abfall- und Gebührensatzungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 2. Satzung über die Änderung der Abfall- und Gebührensatzungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern unter Berücksichtigung der vorliegenden Kalkulationen für diese Entsorgungsgebiete für die Jahre 2014 und 2015.

BV/1/0289 Seite: 1 von 5

Stralsund,	
	Ralf Drescher - Landrat -

BV/1/0289 Seite: 2 von 5

Begründung:

Seit dem 01.01.2012 wird die Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises wahrgenommen.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes gibt in § 2 Abs. 3 drei Entsorgungsgebiete (Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern) für den Landkreis vor. Durch den Eigenbetrieb werden somit drei Einrichtungen im kommunalabgabenrechtlichen Sinne betrieben, für die unterschiedliche Gebühren erhoben werden können. Gemäß § 21 Abs. 1 LNOG gilt das bisherige Kreisrecht fort, bis es durch neues ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Nach dessen Abs. 2 gilt dies auch für das bisherige Ortsrecht der eingekreisten Städte im Zusammenhang mit den übergehenden Aufgaben.

Die vorliegende 2. Satzung über die Änderung der Abfall- und Gebührensatzungen enthält teilweise Änderungen der Gebührensätze sowie Regelungen zur schrittweisen Harmonisierung der Abfallentsorgung im neuen Landkreis Vorpommern-Rügen.

Änderungen ergeben sich wie folgt:

Aufgrund der abgelaufenen Kalkulationszeiträume in allen Entsorgungsgebieten ist teilweise der Erlass neuer Gebührensätze unter Vorlage entsprechender neuer Kalkulationen zum 1. Januar 2014 erforderlich. Die Gebührenberechnung für alle drei Entsorgungsgebiete erfolgte unter Beachtung des Jahresabschlusses 2012. Als Grundlage dient die Mittelwertmethode, bei der die Daten der Jahre 2009 bis 2012 herangezogen und ein Durchschnitt gebildet wurde. Die Verwendung der Mittelwertmethode ist ein anerkanntes Verfahren zu Prognosezwecken.

Entsorgungsgebiet Hansestadt Stralsund

Die Abfallgebühren für die Bürger des Entsorgungsgebietes der Hansestadt Stralsund bleiben stabil bzw. können geringfügig gesenkt werden. Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter bleibt im Verhältnis zum Vorjahr unverändert. Darüber hinaus ist für die Jahre 2014 und 2015 eine Senkung der Grundgebühren für Haushalte (um 3,72 EUR) und andere Herkunftsbereiche

(um 3,12 EUR) im Entsorgungsgebiet Stralsund möglich, weil sich aus der Nachkalkulation 2012 eine Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 400 ergab, die überwiegend aus ersparten Aufwendungen für die Einsammlung der Papier, Pappe und Kartonagen resultiert. Diese eingesparten Mittel stehen nunmehr zur Deckung der Abfallentsorgungskosten in den Jahren 2014 und 2015 zur Verfügung.

Die Änderung von § 6 Absatz 3 - Fälligkeit - wird vorgenommen im Zuge der Angleichung der Satzungsregelungen in den drei Entsorgungsgebieten.

Entsorgungsgebiet Rügen

Für das Entsorgungsgebiet Rügen wurde eine geringfügige Gebührenerhöhung errechnet. Die Nachkalkulation 2012 ergab eine geringe Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 180, die bei der Behältergebühr berücksichtigt wurde. Da vor der Gebietsreform die Gebührenrückstellungen vollständig verbraucht wurden, stehen weitere Mittel, die kostensenkend eingesetzt werden könnten nicht zur Verfügung, so dass die Kosten der Abfallentsorgung für den Kalkulationszeitraum 2014 und 2015 - anders als in den anderen Entsorgungsgebieten - fast vollständig über die Gebühreneinnahmen zu decken sind. Die Steigerungen fallen bei der Regelabfuhr moderat aus (1,32 EUR / Jahr für einen 60 l Abfallbehälter mit monatlicher Leerung bis 12,36 EUR/ Jahr für einen 240 l Abfallbehälter). Bei den Satzungsmulden und Pressen ergeben sich höhere Steigerungen.

BV/1/0289 Seite: 3 von 5

Die Änderungen in § 15 ergeben sich durch veränderte Annahmebedingungen für die Deponie Camitz sowie eine Namensänderung des Entsorgungsunternehmens.

Entsorgungsgebiet Nordvorpommern

Die Nachkalkulation für das Entsorgungsgebiet Nordvorpommern ergab, dass bei Auflösung der Gebührenrückstellung in Höhe von TEUR 3.102 keine Veränderung der Gebührensätze erforderlich ist. Somit gibt es bereits seit dem Jahr 1998 bei wachsenden Serviceleistungen für die Bürger keine Gebührensteigerung für die Abfallentsorgung. Die Kalkulation berücksichtigt den Verbrauch der vorhandenen Gebührenrückstellung bis zum 31.12.2015.

Weitere Änderungen sind wie folgt vorgesehen:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat mit den Entsorgungsunternehmen Nehlsen GmbH & Co.KG und Veolia Umweltservice Nord GmbH vertraglich vereinbart, dass für die Abfälle Papier, Pappe und Kartonagen bis zum 31.12.2015 eine gewerbliche Sammlung durchgeführt wird. Kosten für die gewerbliche Papierentsorgung entstehen für den Landkreis nicht, so dass die in § 5 Absatz 6 geregelten Gebührensätze für die Papierentsorgung ersatzlos gestrichen werden können. Die Streichung des § 4 Punkt 6 resultiert ebenfalls daraus.

Die Streichung von § 6 Absatz 1 Satz 4 - Fälligkeit der Abfallgebühren für zeitweilig genutzte Grundstücke zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres wird vorgenommen im Zuge der Angleichung der Satzungsregelungen in den drei Entsorgungsgebieten. Die Streichung führt dazu, dass die Gebühren zukünftig - wie in den anderen Entsorgungsgebieten auch - im Rahmen der vier Quartalsraten erhoben werden.

Die Änderung des § 13 Absatz 4 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern wurde vorgenommen in Vorbereitung der Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab 01.01.2016. Die Abfallbehälter werden dann ausschließlich - wie in den anderen Entsorgungsgebieten auch - durch den jeweiligen beauftragten Dritten gestellt, so dass keine Eigentumstonnen mehr zugelassen sind. Die vorhandenen Eigentumsbehälter haben zunächst Bestandsschutz.

Anlagen:

- 2. Satzung über die Änderung der Abfall- und Gebührensatzungen im Landkreis Vorpommern-Rügen für die Entsorgungsgebiete Hansestadt Stralsund, Rügen und Nordvorpommern
- Kalkulation Abfallgebühren, Entsorgungsgebiet Hansestadt Stralsund
- Kalkulation Abfallgebühren, Entsorgungsgebiet Rügen
- Kalkulation Abfallgebühren, Entsorgungsgebiet Nordvorpommern
- Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung - AbfGS)
- Lesefassung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung - AGS -)
- Lesefassung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Nordvorpommern
- Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Nordvorpommern

Finanzielle Auswirkungen:	🛛 keine haushaltsmäßige Berührung		
Gesamtkosten:			

BV/1/0289 Seite: 4 von 5

Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr:
Bemerkungen:	

BV/1/0289 Seite: 5 von 5